

## **1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kobrow für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

	<b>von bisher EUR</b>	<b>auf EUR</b>
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	583.600	583.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	814.300	814.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -	-205.200	-205.200
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	544.100	544.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	743.200	743.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-199.100	-199.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	212.600	225.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	444.300	460.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-231.700	-235.100

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredite (unverändert)**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert und wird festgesetzt auf 50.000 EUR in 2025.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	<b>bisherige Planung 2025</b>	<b>1.NHH 2025</b>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 350 v.H.	auf 245 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	auf 430 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 390 v.H.	auf 390 v. H

**Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden durch die Gemeindevertretung am 06.05.2025 mit einer Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025 neu beschlossen.**

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im 1.Nachtragshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert und beträgt **0,5128** Vollzeitäquivalente (VzÄ) im Haushaltsjahr 2025.

## § 7 Weitere Vorschriften (unverändert)

### 7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 150,0 T€ nicht übersteigen.

### 7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

### 7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand Vermögen
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand

- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0006 EDV-Aufwand
- DK 0007 Interne Leistungsverrechnungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste- Aufwand
- DK 0011 TH2 SG Schule, Kultur, Sozial-Aufwand
- DK 0020 TH3 Finanzen-Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen-Aufwand
- DK 0022 Gewerbe-Aufwand
- DK 0023 EDV-Investitionen
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand
- DK 0032 Freiwillige Feuerwehr-Aufwand
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- 0035 Baumpflege-Aufwand
- DK 0041 Aufwand-Bauhof
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Stadtsanierung
- DK 0050 TH6 ABL (ab 2018)-Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Die Planansätze im Produkt 114040.0822, 0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV Technik):

111040.0822, 0112; 114010.0822, 0112; 114050.0822; 122100.0822, 0112; 575000.0822, 0112; 201000.0822, 0112; 116010.0822, 0112; 122010.0822, 0112; 122040.0822, 0112; 122090.0822, 0112; 123000.0822, 0112; 351000.0822; 553000.0822, 0112; 521000.0822,0112;

7.3.6 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Kobrow, den 22.12.2025  
Ort, Datum

Siegel

Schröder  
Bürgermeister

### **Nachrichtliche Angaben:**

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	-244.162 EUR
auf voraussichtlich	-189.555 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	427.691 EUR
auf voraussichtlich	425.235 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	1.274.301 EUR
auf voraussichtlich	1.339.118 EUR

### **Verfahrensvermerk:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 der Gemeinde Kobrow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 der Gemeinde Kobrow wird im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am 23.12.2025 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.12.2025 bis 06.01.2026 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.